

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Munters GmbH (Januar 2026)

A. Allgemeiner Teil

I. Anwendungsbereich

- Die folgenden allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen ("AVB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Munters GmbH ("Lieferant"), mit ihren Kunden ("Kunde"), falls es sich bei diesem um einen Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Diese AVB gelten auch für die Erbringung von Leistungen durch den Lieferant.
- Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Lieferant stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn der Lieferant mit Kenntnis von Geschäftsbedingung des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annimmt, Lieferungen oder andere Leistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.
- Falls nicht anders vereinbart, gelten die AVB des Lieferanten in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Abs. (1) mit demselben Kunden, ohne dass der Lieferant erneut auf seine AVB hinweisen muss.
- Individuelle Vereinbarungen (zB Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AVB.

II. Vertragsabschluss, -inhalt und Nachweis

- Die Angebote des Lieferanten sind unverbindlich und freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Auf offensichtliche Irrtümer in den Angeboten (z.B. offensichtliche(e) Rechenfehler, unrichtige Produktspezifikationen oder Unvollständigkeite) hat der Kunde zum Zwecke der Korrekturmöglichkeit vor Vertragsabschluss hinzuweisen; andernfalls ist der Vertrag nicht abgeschlossen.
- Ein Auftrag (Bestellung) durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot; in diesem Fall erfolgt die Annahme durch den Lieferant durch schriftliche Erklärung ("Auftragsbestätigung"). Wenn sich aus dem Angebot des Kunden nichts anderes ergibt, kann der Lieferant es innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang annehmen. Werktag sind Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher gesetzlicher Feiertage.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen sowie Vereinbarungen und Zusagen jeder Art, einschließlich der Erklärungen der Mitarbeiter des Lieferanten, sind nur rechtsverbindlich, wenn der Lieferant sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Für den Auftragsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- Die in Produktkatalogen, Preislisten und in den zum Angebot des Lieferanten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben enthaltenen Informationen werden nur insoweit Bestandteil des Vertrages, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.
- Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich als solchen übernommenen Garantien und/oder Beschaffungsrisiken bestehen keinerlei Garantien oder Risikoübernahmen. Die Zulieferer des Lieferanten sind keine Erfüllungshelfen im Sinne des § 278 BGB.

III. Liefermodalitäten, Gefahrübergang, Abnahme

- Für alle Lieferungen des Lieferanten gilt EXW Hamburg (Incoterms 2020), soweit nichts anderes vereinbart ist. Abweichend davon und nur, falls ausdrücklich vereinbart, versendet der Lieferant die Ware auf Kosten des Kunden an einen anderen von dem Kunden angegebenen Bestimmungsort (Versendungskauf).
- Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Auswahl der Art des Versands (insbesondere Transportunternehmens, Transportweges und Transportmittels) durch den Lieferanten. Die Ware wird von dem Lieferanten nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Kunden, und auf seine Kosten, gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht beim Versendungskauf mit Zugang

der Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder spätestens mit der Aushändigung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

- Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung des Lieferanten aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist der Lieferant berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- Soweit eine Abnahme (analog zur werkvertraglichen Bedeutung) stattfindet, gelten § 640 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BGB entsprechend. Die Ware gilt aber spätestens dann als abgenommen, wenn
 - die Lieferung – und, falls und soweit der Lieferant auch den Aufbau oder eine ähnliche Leistung (z.B. Montage, Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Einrichtung, Einstellung) schuldet, auch diese Leistung – abgeschlossen ist,
 - der Lieferant dem Kunden unverzüglich den Abschluss mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - (aa) seit dieser Aufforderung 10 Werktage vergangen sind oder (bb) der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat und seit der Aufforderung 5 Werktage vergangen sind, und
 - der Kunde auch innerhalb des einschlägigen vorbezeichneten Zeitraums keine (ausdrückliche oder konkludente) Abnahme erklärt hat, es sei denn, dies beruht auf einem dem Lieferanten angezeigten Mangel, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt.

IV. Lieferfristen, Höhere Gewalt, Haftung bei Verzug und Unmöglichkeit

- Vom Lieferanten im Angebot in Aussicht gestellte Lieferzeiten für Lieferungen und Leistungen (Lieferfristen) gelten stets nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich eine feste Lieferfrist vereinbart oder durch den Lieferanten zugesagt ist.
- Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten (auch ungeschriebene Mitwirkungspflichten) oder Obliegenheiten nicht rechtzeitig nachkommt. Insbesondere muss er, alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Dokumente vorlegen und es müssen alle technischen und sonstigen Einzelheiten der Ausführung klargestellt sein. Ist der Kunde dazu verpflichtet, Materialien, insbesondere Armierungsteile oder Bestellmaterial, bereitzustellen, so beginnt die Lieferfrist frühestens mit Bereitstellung dieser Materialien.
- Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Datum der Auftragsbestätigung ist der Lieferant berechtigt, Abholung der Waren durch den Kunden zu verlangen, wenn er dem Kunden den vorgesehenen Liefertermin 14 Kalendertage vorher ankündigt. Verweigert der Kunde die Abholung der Ware, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Soweit die Waren bereits hergestellt sind, ist der Lieferant berechtigt, die Waren auf Gefahr und Kosten des Bestellers bis zur Abholung durch den Besteller zu lagern.
- Eine vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden bis zum Fristablauf eine Abholbereitschaftsanzeige zugegangen ist oder – falls Versand vereinbart ist – der Lieferant die Ware an die Transportperson ausgehändigt hat oder im Fall von deren Nichterscheinen oder nicht pünktlichem Erscheinen hätten aushändigen können.
- Der Lieferant ist zu Teilleistungen berechtigt, falls (a) die Teilleistung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (b) die Erbringung der restlichen Leistungen sichergestellt ist, und (c) dem Kunden durch die Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand entsteht. Wird die Abnahme einer Teilleistung vorgenommen, kann der Lieferant die sofortige Zahlung eines entsprechenden Teilbetrages des Rechnungspreises verlangen.
- Die gesetzlichen Rechte des Lieferanten, insbesondere betreffend den Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund endgültiger oder vorübergehender Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) und bei Annahme- oder Leistungsverzugs des Kunden, bleiben unberührt.
- Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches der Lieferant nicht zu vertreten haben (Force Majeure; z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen,

behördliche/hoheitliche Maßnahmen). Erlangen der Lieferant Kenntnis von einem solchen Ereignis, informiert er den Kunden unverzüglich. Die Lieferfristen verlängern/verschieben sich automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse dem Lieferanten die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8. Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird sie, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist eine etwaige Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von unten Ziffer IX. beschränkt.

V. Preise, Zahlung, Verzug

1. Es gelten die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Netto-Preise in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger öffentlich-rechtlicher Gebühren oder Abgaben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab der Niederlassung des Lieferanten, einschließlich Verladung in der Niederlassung, ausschließlich Verpackung und Entladung (EXW Incoterms 2020, vgl. Ziffer III.1). Skontoabzug ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zulässig.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des Lieferanten innerhalb der folgenden Fristen zu bezahlen:
 - (a) Bei Inlandsaufträgen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung und Lieferung der Ware.
 - (b) Bei Inlandsaufträgen mit einer Vergütung von über EUR 50.000 netto und einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten in folgenden Raten:
 - 1/3 bei Auftragsbestätigung,
 - 1/3 bei Anzeige der Versandbereitschaft,
 - 1/3 innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung und Lieferung der Ware.
 - (c) Bei Auslandsaufträgen mittels bestätigtem, unwiderruflichen Akkreditiv zu Gunsten des Lieferanten mit einer Laufzeit von zwei Monaten zuzüglich der vereinbarten Lieferzeit, ausgestellt von einer der Banken der Bankverbindungen des Lieferanten. Alle anfallenden Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Als Lieferung gilt auch der Zugang der Abholbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls Versand vereinbart ist – die Aushändigung der Ware an die Transportperson. Der Lieferant ist berechtigt, die Leistungen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Dieses Recht übt der Lieferant spätestens in seiner Auftragsbestätigung (oben Ziffer II.2) aus.
4. Der Kunde ist stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht ausschließlich für Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.
5. Sämtliche Zahlungen sind in EUR auf eines der in der Auftragsbestätigung angegebenen Konten zu leisten. Bei Zahlungen durch Überweisung, Scheck, Wechsel o.ä. gilt der Wertstellungstag als Stichtag des Zahlungseingangs. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt ausschließlich erfüllungshalber.
6. Mit Ablauf einer Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen (§ 288 BGB). Die gesetzliche Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 Euro kommt hinzu, sofern sie anwendbar ist (§ 288 Abs. 3 BGB). Der Lieferant behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Verzugsschäden und – gegenüber Kaufleuten – von gesetzlichen Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) vor.
7. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar (z.B. durch Insolvenzantrag des oder gegen den Kunden), dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, ist der Lieferant berechtigt, die ausstehenden Leistungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die vollständige Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden zur Zahlung/Sicherheitsleistung eine angemessene Frist zu setzen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der hier vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung der Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie zusätzlich aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden sonstigen Forderungen des Lieferanten gegen den Kunden aus Lieferungen und Leistungen, einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent (zusammen die "gesicherten Forderungen").
2. Die vom Lieferanten an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen das Eigentum des Lieferanten. Diese Waren bzw. die gemäß den

nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände, werden nachfolgend "Vorbehaltsware" genannt.

3. Beabsichtigt der Kunde die Verbringung von Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb von Deutschland, hat er den Lieferanten (a) von dieser Absicht umgehend zu informieren, (b) unverzüglich und auf seine eigenen Kosten alle dortigen (auch rechtlichen) Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts zu ermitteln und zu erfüllen und (c) den Lieferanten auch davon jeweils unverzüglich zu informieren. Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit vom Kunden Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu verlangen, zum Zwecke der Kontrolle dieser Angaben jederzeit die Betriebsräume des Kunden zu besichtigen und seine Geschäftsbücher einzusehen.
4. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Lieferanten. Er versichert die Ware auf seine Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und sonstigen Verlust und Schaden zum Neuwert. Wenn an der Ware Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions- oder ähnliche Arbeiten erforderlich werden (hierzu zählen nicht vom Lieferanten etwaig zu erbringende Erfüllungs- oder Nacherfüllungshandlungen), muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachgerecht durchführen oder durchführen lassen. Wird die Ware beschädigt oder zerstört, so benachrichtigt der Kunde den Lieferanten unverzüglich.
5. Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht verpfänden, als Sicherheit übereignen oder für Sale-and-Lease-back-Geschäfte verwenden. Im Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden und/oder bei Zugriffsversuchen Dritter auf die Vorbehaltsware (insbesondere durch Pfändung) muss der Kunde unverzüglich und zu jedem geeigneten Anlass (z.B. im Schriftverkehr mit Gläubigern oder Gerichtsvollziehern und bei deren jeweiligem Zutritt auf das Kundengelände) eindeutig auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen. Er muss den Lieferanten unverzüglich vom Antrag und/oder Zugriffsversuch benachrichtigen. Soweit Dritte die zur Wahrnehmung der Eigentümerrechte entstehenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten des Lieferanten nicht erstatten, haftet der Kunde dafür.
6. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/ oder weiter zu veräußern, solange er die unter (Abs.7) genannten Voraussetzungen erfüllt und kein Verwertungsfall (Abs. 10) eintritt. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf von Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und auf Versicherungsleistungen), jeweils einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt in vollem Umfang sicherungshalber an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretungen an.
7. (a) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), gilt dies als für den Lieferant als Hersteller, in seinem Namen und für seine Rechnung vorgenommen. Der Lieferant erwirbt unmittelbar das Alleineigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung. Für den Fall, dass aus irgendeinem Grund kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb beim Lieferanten eintritt, überträgt der Kunde bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Der Lieferant nimmt diese Übertragung hiermit an.
(b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwirbt der Lieferant unmittelbar Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, erwirbt er unmittelbar Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt in dem in Satz 1 dieses Abs. (b) bezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Der Lieferant nimmt diese Übertragung hiermit an. Die letzten beiden Sätze des Abs. (a) gelten für die Fälle dieses Abs. (b) entsprechend.
(c) Das nach den vorstehenden Regelungen entstandene Alleineigentum oder Miteigentum des Lieferanten wird der Kunde

- unentgeltlich für ihn verwahren.
8. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf von Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und auf Versicherungsleistungen), jeweils einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde bereits jetzt in vollem Umfang sicherungshalber – bei Miteigentum des Lieferanten an Vorbehaltsware anteilig entsprechend des Miteigentumsanteils – an den Lieferanten ab. Dieser nimmt diese Abtretungen hiermit an. Der Lieferant ermächtigt den Kunden hiermit widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen in seinem Namen und auf seine Rechnung für den Lieferanten einzuziehen. Das Recht des Lieferanten, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Jedoch wird der Lieferant sie nicht selbst einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist und keine mangelnde Leistungsfähigkeit (§ 321 Abs. 1 Satz 1 BGB) vorliegt. Tritt einer der drei vorbezeichneten Fälle ein, kann der Lieferant die Einziehungsermächtigung widerrufen, vom Kunden verlangen, dass er die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner benennt, den Schuldnern die Abtretung mitteilt (was der Lieferant nach eigener Wahl auch selbst tun darf) und dem Lieferanten alle zum Forderungseinzug benötigten oder hilfreichen Unterlagen und Informationen überlässt. Die Verbote des Abs. (5) finden auf die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen Anwendung.
 9. Übersteigt der realisierbare Wert der dem Lieferanten nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheit die Forderung gegen den Kunden nicht nur vorübergehend um 10%, wird der Lieferant insoweit die Sicherheit auf Verlangen des Kunden freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt beim Lieferant.
 10. Tritt der Lieferant wegen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden – insbesondere wegen Zahlungsverzugs – gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen. Spätestens in diesem Herausgabeverlangen liegt automatisch auch die Rücktrittserklärung; ebenso, wenn er die Vorbehaltsware pfänden. Die für Rücknahme der Vorbehaltsware anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf der Lieferant verwerten. Der Verwertungserlös abzüglich eines angemessenen Betrags für die Kosten der Verwertung wird mit den Beträgen verrechnet, die der Kunde dem Lieferanten schuldet.

VII. Urheber- und gewerbliche Schutzrechte

1. Hat der Lieferant Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen, Angaben oder Mustern zu fertigen, die ihm durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden, so garantiert der Kunde, dass durch die Produktion und Bereitstellung dieser Waren keine Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
2. Sofern dem Lieferanten von einem Dritten unter Berufung auf dessen Urheber- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte die Herstellung und/oder Lieferung von Waren auf Grundlage von Zeichnungen, Modellen, Angaben oder Mustern des Kunden untersagt wird, so ist der Lieferant berechtigt, die Herstellung und Lieferung unverzüglich einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz aller angefallenen Kosten zu verlangen. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten zu. Darüber hinaus hat er den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten unverzüglich freizustellen. Der Kunde verpflichtet sich, für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die aus einer Verletzung von Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten entstehen, einen angemessenen Vorschuss an den Lieferanten zu zahlen.
3. Vom Kunden eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch des Kunden an diesen zurückgesendet. Kommt kein Vertrag zustande, ist es dem Lieferanten gestattet, diese zu zerstören.

VIII. Gewährleistung, Mängelansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferung und/ oder mangelhafte Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Rechte aus ausdrücklich abgegebenen Garantien bleiben unberührt.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware und/ oder Leistung die bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit hat und sich für die in dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung

eignet (z.B. in der Produktbeschreibung, dem technischen Datenblatt oder der Lieferantenspezifikationen). Öffentliche Äußerungen des Lieferanten über die Ware werden nicht Bestandteil der Beschaffensvereinbarung, es sei denn, der Vertrag nimmt ausdrücklich hierauf Bezug. Die Abmessungen der Produkte des Lieferanten werden, wie allgemein in der Branche üblich, in Millimetermaßen in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe angegeben. Soweit Anforderungen hinsichtlich eines bestimmten Merkmals der Ware vereinbart wurden, schließt dies andere Anforderungen bezogen auf das Merkmal aus, auch wenn diese den objektiven Anforderungen an den Vertragsgegenstand entsprechen würden.

3. Der Kunde hat die Ware vor Vertragsschluss auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Den Lieferant trifft insoweit keine Haftung, wenn die Waren für die Zwecke des Kunden ungeeignet sind, wenn und soweit die mangelnde Eignung auf den Spezifikationen, Angaben oder Anweisungen des Kunden beruht oder durch vom Kunden gelieferte Materialien oder Komponenten verursacht wurde.
4. Soweit nicht eine Abnahme vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich ist, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau, zur Installation oder zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor diesem Schritt zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Lieferanten hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Lieferanten für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten"). Die Untersuchung nach Ablieferung darf sich nicht auf Äußerlichkeiten und Lieferpapiere beschränken. Sie muss auch angemessen die Qualität und Funktionalität umfassen.
5. Eine vorbehaltlose Abnahme trotz dem Kunden bekannter Mängel führt auch zum Verlust der in §§ 634 Nr. 4, 437 Nr. 3 BGB bezeichneten Schadensersatzansprüche. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder eines arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den Lieferanten.
6. Liegt ein Mangel vor, kann der Lieferant nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern.
7. Der Kunde hat dem Lieferanten zur Prüfung von Beanstandungen sowie zur Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Beanstandete Ware ist dem Lieferanten für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen oder es ist ihm Zugang dazu zu verschaffen. Die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten) trägt oder erstattet der Lieferant dem Kunden gemäß den gesetzlichen Vorschriften, falls tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die Prüfung und Nacherfüllung beinhalten jedoch weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder Installation der mangelfreien Sache, wenn der Lieferant ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
8. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer IX.

IX. Haftungsausschluss

1. Soweit sich aus diesen AVB, einschließlich dieser Ziffer IX., nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Lieferant haftet – aus welchem Rechtsgrund auch immer – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferanten oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder

- Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen.
3. Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferanten oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferant, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten oder für unerhebliche Pflichtverletzungen), nur
 - a) unbeschränkt – für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 4. Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.
 5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
 6. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich diese Beschränkung auf eine etwaige persönliche Haftung der Arbeitnehmer des Lieferanten sowie seiner Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen, inklusive aller Konzerngesellschaften und des Konzerns selbst, soweit diese als Erfüllungsgehilfen tätig werden.

X. Pauschalierter Schadensersatz

Die vom Lieferanten gelieferten Produkte sind patentrechtlich geschützt. Bei rechtswidriger Nachahmung der Produkte oder sonstiger Verletzung von Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen, Know-How oder gewerblichen Schutzrechten des Lieferanten, ist der Lieferant berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Rechtsverfolgungskosten) in Form von pauschalierter Schadensersatz i.H.v. EUR 1.000.000 für den durch die jeweilige Verletzung entstehenden Schaden zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Lieferanten (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt) bleiben unberührt; der pauschalierte Schadensersatz ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehender pauschalierter Schadensersatz entstanden ist.

XI. Hinweispflicht bei produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Kunden behördliche Maßnahmen stattfinden, die vom Lieferanten gelieferte Ware betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung eines Rückrufes oder Vorfeldmaßnahmen), oder falls der Kunde derartige eigene Maßnahmen erwägt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde, oder einen Rückruf), informiert er den Lieferanten jeweils unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde von derartigen Maßnahmen bei oder gegen seine/-n Abnehmer/-n erfährt.

XII. Verjährung

1. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Lieferung der Sache. Soweit eine Abnahme vertraglich vereinbart oder nach dem Gesetz erforderlich ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme i.S.d. Ziff. III.4 Die Regelungen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Dies gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder bei zwingender gesetzlicher Haftung; in diesen Fällen gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist.
2. Mit der Lieferung im Sinne von Satz 1 ist der Zugang der Abholbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls Versand vereinbart ist – die Aushändigung an die Transportperson gemeint.
3. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat

("Baustoff"), bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen über die Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

XIII. Messarbeiten

1. Die Kosten für Messungen zum eventuellen Nachweis der vereinbarten Beschaffenheit sind in dem Angebot des Lieferanten nicht enthalten. Auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten kann der Lieferant dazu ein gesondertes Angebot unterbreiten. Beauftragt der Kunde einen anderen als den Lieferanten mit dem Nachweis der vereinbarten Beschaffenheit, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass ein physikalisch sinnvolles Messverfahren angewendet wird. Der Lieferant erklärt seine Zustimmung, wenn das vom Kunden vorgeschlagene Verfahren die Gewähr für exakte Ergebnisse bietet. In jedem Fall ist vorher die schriftliche Zustimmung des Lieferanten zur Anwendung des gewünschten Messverfahrens einzuholen.
2. Wird die Messung ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten vom Kunden in Auftrag gegeben oder vom Kunden selbst durchgeführt, so ist der Lieferant an die erzielten Resultate nicht gebunden.
3. Die Kosten für die Messung werden vom Lieferanten nur dann übernommen, wenn zweifelsfrei feststeht, dass eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

XIV. Vorbehalt von Rechten, Vertraulichkeit

1. Der Lieferant behält sich an allen dem Kunden überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen, insbesondere an Angeboten, Katalogen, Preislisten, Kostenvoranschlägen, Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktspezifikationen, Handbüchern, Mustern, Modellen und sonstigen physischen und/oder elektronischen Unterlagen oder Informationen, alle Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Reverse Engineering ist untersagt.
2. Der Kunde darf die vorbezeichneten Gegenstände oder Inhalte keinen Dritten oder eigenen, nicht befassten Mitarbeitern zugänglich machen oder ihnen mitteilen und sie nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen des Lieferanten vollständig an diesen zurückzugeben und etwaige Kopien (auch elektronische) zu vernichten/löschen, soweit sie nicht gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung benötigt werden. Auf Anforderung des Lieferanten hin ist die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen und, soweit diese Bestätigung nicht erfolgt, schriftlich darzulegen, welche Gegenstände aus welchen Gründen noch benötigt werden. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt ist.

XV. Gerichtsstand, Erfüllungsort; Anwendbares Recht

1. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der BRD keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Hamburg ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus diesen AVB oder der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden oder im Zusammenhang damit ergeben. Der Lieferant ist in allen diesen Fällen nach eigener Wahl berechtigt, stattdessen die Gerichte am allgemeinen (ggf. ausländischen) Gerichtsstand des Kunden oder am Erfüllungsort anzurufen.
2. Erfüllungsort aller vertraglichen Ansprüche ist der Sitz des Lieferanten (Hamburg). Dies gilt auch für die Nacherfüllung. Soweit der Lieferant an einem anderen Ort Montage, Auf-/Einbau, Installation oder ähnliches vertraglich schulden, ist Erfüllungsort dieser Ort.
3. Diese AVB und die Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("BRD"), unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des sonstigen internationalen Einheitsrechts. Auch etwaige Ansprüche außervertraglicher Natur, die im Zusammenhang mit diesen AGB oder der Vertragsbeziehung stehen, unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD.

XVI. Salvatorische Klausel; Geltende Fassung

1. Falls vertragliche Regelungen einschließlich dieser AVB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
2. Soweit Regelungen dieser AGB nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags

in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB), soweit solche vorhanden sind. Nur im Übrigen und nur, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung nicht möglich ist, werden der Lieferant und der Kunde eine wirksame Regelung treffen, die dem Sinn und Zweck der nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Rechtsfolge von Satz 2 gilt entsprechend auch für vertragliche Regelungen, die sich als undurchführbar erweisen.

3. Erweist sich der Vertrag einschließlich dieser AVB aus anderen als den in Abs. (1) genannten Gründen als lückenhaft (insbesondere wegen Fehlens von Regelungen, etwa aufgrund Übersehens regelungsbedürftiger Punkte), werden der Lieferant und der Kunde insoweit – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen des Vertrags möglichst nahe kommen.
4. Im Fall von Widersprüchen oder Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser AVB, ist die deutsche Fassung maßgeblich.

B. Besonderer Teil:

I. Anwendungsbereich; Dienstleistungen

1. Die in diesem "Besonderen Teil" (Teil B) geregelten Bedingungen der AVB gelten ergänzend zu den Bedingungen des Allgemeinen Teils (Teil A) für die vom Lieferanten auf Grundlage eines gesonderten Vertrages erbrachten Dienstleistungen, soweit der Lieferant zu solchen Dienstleistungen nicht aus anderen Gründen, z.B. aufgrund von Mängelansprüchen des Kunden aus Ziff. VIII, verpflichtet ist. Im Falle von Widersprüchen und Abweichungen zwischen den Bedingungen des "Allgemeinen Teils" (Teil A) und denen des "Besonderen Teils" (Teil B) haben die Bestimmungen des "Besonderen Teils" (Teil B) Vorrang vor denen des "Allgemeinen Teils" (Teil A).
2. Die unter diesen "Besonderen Teil" fallenden Dienstleistungen umfassen insbesondere die in Ziff. II genannten Dienstleistungen des Lieferanten.

II. Dienstleistungen des Lieferanten

1. Soweit im Angebot nicht anderweitig genannt, richtet sich der Leistungsumfang des Lieferanten ausschließlich nach diesen AVB und den mit dem Kunden schriftlich oder mündlich vereinbarten Spezifikationen. Falls keine solche Vereinbarung besteht, gelten die Spezifikationen gemäß den veröffentlichten Leistungsbeschreibungen für die jeweilige Leistung.
2. Die Dienstleistungen umfassen insbesondere die folgenden Leistungen des Lieferanten:

Inbetriebnahmeservice

Diese Dienstleistung umfasst die fachgerechte Inbetriebnahme von Gütern durch den Lieferanten für den Kunden. Der Inbetriebnahmeservice umfasst standardmäßig eine Einführungs- und Standortsicherheitsbesprechung in der Länge von einer Stunde zwischen dem Inbetriebnahmetechniker des Lieferanten und den benannten Vertretern des Kunden. Für eine darüber hinausgehende Besprechung ist der Lieferant berechtigt, Zusatzgebühren in Rechnung zu stellen. Der Inbetriebnahmeservice beinhaltet nicht die Vornahme von baulichen Maßnahmen oder die Installation zusätzlicher Ausrüstung, wie Wegschneiden, reparieren, malern, Elektroarbeiten, Rohrarbeiten und Einbauten, Isolierung, Gerüstbau, Umgang mit Schwergut und Anlagenaufstellungs- oder Umstellungsarbeiten oder ähnliches.

Installationservice

Diese Dienstleistung umfasst die Installation und Montage von Gütern durch den Lieferanten für den Kunden. Der Installationservice umfasst standardmäßig eine Einführungs- und Standortsicherheitsbesprechung in der Länge von einer Stunde zwischen dem Techniker des Lieferanten und den benannten Vertretern des Kunden. Für eine darüber hinausgehende Besprechung ist der Lieferant berechtigt, Zusatzgebühren in Rechnung zu stellen. Der Installationservice beinhaltet nicht die Vornahme von baulichen Maßnahmen oder die Installation zusätzlicher Ausrüstung, wie Wegschneiden, reparieren, malern, Elektroarbeiten, Rohrarbeiten und Einbauten, Isolierung, Gerüstbau, Umgang mit Schwergut und Anlagenaufstellungs- oder Umstellungsarbeiten oder ähnliches.

Wartungsservice

Diese Dienstleistung umfasst die Wartung von Gütern durch den Lieferanten für den Kunden. Der Wartungsservice umfasst die vereinbarten Serviceeinsätze. Vom Kunden gewünschte Serviceeinsätze im Fall von Notfällen, insbesondere bei Ausfällen der Güter sind hingegen nicht umfasst; derartige Serviceeinsätze sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

Instandsetzungsservice

Diese Dienstleistung umfasst Maßnahmen zur Beseitigung von Defekten an Gütern durch den Lieferanten.

III. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt dem Lieferanten alle zur Ausübung seiner Tätigkeit zum vereinbarten Leistungszeitraum erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung. Der Kunde gewährt dem Lieferanten den erforderlichen Zugang zu dem Betriebsgelände, auf dem die Dienstleistungen durchzuführen sind, einschließlich geeigneter sicherer Arbeitsplätze, Standortdienstleistungen und Einrichtungen (z.B.: Parkmöglichkeiten, Hebehilfen, Leitern, Zugang zu sanitären Anlagen zur Nutzung durch das Personal des Lieferanten) inklusive, aber nicht beschränkt auf Strom- und Wasserversorgung.
2. Der Kunde stellt sicher, dass der Lieferant die geschuldeten Dienstleistungen ohne Verzögerungen durchführen kann.

IV. Kosten

1. Soweit nicht anderweitig angegeben, versteht sich der vereinbarte Preis als Festpreis einschließlich aller Lohn-, Fahrt- und Nebenkosten.
2. Alle Personalkosten des Lieferanten, die im Preis für die Anwesenheit am Standort enthalten sind, wurden auf der Grundlage kalkuliert, dass die Tätigkeiten an durchgehenden, aufeinanderfolgenden Geschäftstagen erfolgen, sofern keine anderweitige Bestimmung getroffen wurde. Zusatzkosten für zusätzliche Besuche aufgrund von Umständen, die nicht im Einflussbereich der Gesellschaft liegen, trägt der Kunde.
3. Entstehen dem Lieferanten über die geschuldete Leistung hinaus Mehraufwendungen, insbesondere aufgrund von Sicherheitsmaßnahmen, zusätzlicher Anreisen oder Wartezeiten, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, hat der Kunde diese gemäß den zum Leistungszeitpunkt maßgeblichen Stundensätzen des Lieferanten gesondert zu bezahlen. Dies gilt nicht, soweit diese Mehraufwendungen auf vom Lieferanten oder von einem durch den Lieferanten beauftragten Dritten zu vertretenden Umständen beruhen.
4. Fordert der Kunde Änderungen in Bezug auf das im Angebot enthaltene Arbeitsprogramm für die Dienstleistungen, wird sich der Lieferant nach zumutbaren Kräften bemühen, das Arbeitsprogramm zu ändern. Der Lieferant wird in Bezug auf die Änderung des Arbeitsprogramms ein neues Angebot erstellen. Einigen sich der Lieferant und der Kunde über Änderungen des Arbeitsprogramms, ist der Lieferant berechtigt, neben dem ursprünglich vereinbarten Preis die zusätzlichen Kosten in Rechnung zu stellen. Der Lieferant ist berechtigt, es abzulehnen, eine Änderung des Arbeitsprogramms vorzunehmen, wenn mit dem Kunden keine Einigung über diese zusätzliche Gebühr erzielt werden kann.
5. Soweit nicht anderweitig vereinbart, stellt der Lieferant dem Kunden eine Stornogebühr in Rechnung, wenn der Kunde eine Dienstleistung storniert oder dem Lieferanten keinen geeigneten Zugang zur Durchführung der Dienstleistung gewährt. Diese Stornogebühr bestimmt sich nach einem prozentualen Anteil am Gesamtpreis der Dienstleistung wie folgt:
 - Mitteilung 0 - 24 Stunden vor der vereinbarten Leistungszeit: 100 % des Gesamtpreises gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
 - Mitteilung 24 - 48 Stunden vor der vereinbarten Leistungszeit: 75 % des Gesamtpreises gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
 - Mitteilung 48 - 72 Stunden vor der vereinbarten Leistungszeit: 50 % des Gesamtpreises gemäß der aktuellen Preisliste werden in Rechnung gestellt;
 - Mitteilung 72 Stunden und mehr vor der vereinbarten Leistungszeit: 0 % werden in Rechnung gestellt.

V. Laufzeit; Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Kunden mit der vollständigen Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistung. Soweit im Vertrag eine bestimmte Laufzeit vereinbart ist, endet der Vertrag mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen oder mit Ablauf der im Vertrag vereinbarten Leistungszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Dem Lieferanten und dem Kunden steht ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Lieferanten liegt insbesondere vor, wenn der Kunde wesentliche vertragliche Pflichten verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung des Lieferanten die Pflichtverletzung nicht unterlässt bzw. die Folgen der Pflichtverletzung nicht behebt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.